

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: RVO § 636, §§ 637, 638; BGB § 611 Direktionsrecht,
§ 611 Fürsorgepflicht, §§ 847, 618, 631, 278;
ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2

Leitsatz: Der Haftungsausschluß des § 637 Abs. 1 RVO gegen den "in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen" kann auch dann gelten, wenn Geschädigter und Schädiger Arbeitnehmer verschiedener Arbeitgeber sind; Voraussetzung für den Haftungsausschluß ist dann, daß beide Arbeitnehmer der Weisungsbefugnis desselben Arbeitgebers unterliegen und dessen Fürsorgepflicht beanspruchen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 695/76

Urteil des BAG vom 23. Februar 1978

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 695/76

3 Sa 721/76 Hamm

Verkündet am
23. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. August 1976 - 3 Sa 721/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

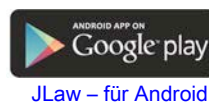


Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch wegen Verletzungen, die er am 7. November 1974 bei einem Arbeitsunfall erlitten hat.

Der am 2. Februar 1922 geborene Kläger war am 6. und 7. November 1974 als Aushilfsarbeiter in der Maisernte auf dem Hof des Landwirts G S in Gr beschäftigt. Die Erntearbeiten wurden auf folgende Weise durchgeführt: Der Lohnunternehmer D , den der Landwirt damit beauftragt hatte, erntete mit einem von ihm gestellten Mähdrescher die Maisstauden auf dem Felde ab. Die Maiskolben wurden sodann von Fahrzeugen (Trecker mit Hänger) des Landwirts, die zum Teil von dessen Sohn, zum Teil möglicherweise auch vom Beklagten gesteuert wurden, auf den Hof befördert. Dort war ein dem Lohnunternehmer D gehörender Maisschroter aufgestellt. Seine Bedienung oblag dem am 16. April 1954 geborenen Beklagten, der damals - ebenfalls als Aushilfsarbeiter - bei D beschäftigt war. Der Kläger hatte die Aufgabe, die Maiskolben vom Hänger in den laufenden Schroter zu schaufeln. Dabei half ihm der Beklagte. Für den Einsatz der Geräte und Arbeitskräfte erhielt D von G S eine Vergütung, die sich nach der Größe der abgeernteten Fläche bemaß.

Am 7. November 1974 stand der Kläger während eines nahezu beendeten Entladevorgangs noch auf der schrägestellten Fläche des Kipphängers, während der Beklagte sich bereits auf den davor gespannten Trecker gesetzt hatte. Der Sohn des Landwirts G S war soeben mit einer neuen Fuhre Maiskolben vom Feld gekommen und bedeutete dem Beklagten, mit dem geleerten Hänger weiterzufahren. Beim Anfahren stürzte der Kläger von der Ladefläche des Hängers in den Einfülltrichter des noch laufenden Schroters. Dabei wurde sein linkes Bein von der Einzugswalze erfaßt und von dem dahinter liegenden Häcksler unterhalb des Knies abgeschnitten. Außerdem erlitt der Kläger erhebliche Rißwunden und Quetschungen sowie einen schweren Schock. Er konnte erst nach etwa einer halben Stunde aus dem Schroter be-



freit werden.

Der Unfall wurde von der W landwirt-
schaftlichen Berufsgenossenschaft in M als Arbeits-
unfall anerkannt.

Der Kläger hat geltend gemacht, der Beklagte habe bei der Herbeiführung des Unfalls schuldhaft gehandelt. Er habe beim Verlassen des Treckers gewußt, daß der Kläger mit dem Abladen der Maiskolben noch nicht fertig gewesen sei. Der Beklagte habe daher den Trecker nicht vorziehen dürfen, ohne sich vorher zu vergewissern, daß der Kläger abgestiegen sei. Der Beklagte sei ihm daher zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet, dessen Höhe mit 30.000,-- DM als angemessen zu betrachten sei.

Auf einen Haftungsausschluß könne sich der Beklagte nicht berufen. Er sei Arbeitnehmer des Lohnunternehmers D gewesen und nicht in den Betrieb des Landwirts G S eingegliedert worden. Dieser sei dem Beklagten gegenüber weder weisungsberechtigt noch zur Fürsorge verpflichtet gewesen. Die Haupttätigkeit des Beklagten habe in der Bedienung des Maisschroters bestanden. Daran habe die Tatsache, daß er gefälligkeitshalber auch einen Trecker gefahren habe, nichts geändert. D habe die Maisernte in eigener Regie ausgeführt, nicht aber Geräte und Arbeitnehmer an den Landwirt G S verliehen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ein Verschulden an dem Unfall bestritten und vorgebracht, er habe bereits an dem Trecker gestanden, als der Landwirt G S jun. gekommen sei und ihm bedeutet habe, er solle mit dem Trecker weiterfahren. Daß der Kläger noch auf der Ladefläche gestanden habe, habe er nicht gewußt und vom Trecker aus auch nicht sehen können, da die Ladefläche schräggestellt gewesen sei.

Weiter hat der Beklagte geltend gemacht, seine etwaige Haftung für die Unfallfolgen sei ausgeschlossen. Dadurch, daß er den dem Landwirt gehörenden Hänger auf Anweisung



des Sohnes des Landwirts weggefahren habe, sei er vorübergehend in den landwirtschaftlichen Betrieb eingegliedert worden, zumal er damit auch eine Tätigkeit verrichtet habe, die unmittelbar den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes gedient habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Revision mußte der Erfolg versagt bleiben. Der Kläger kann von dem Beklagten wegen des Arbeitsunfalls vom 7. November 1974 kein Schmerzensgeld verlangen.

I.1. Nach §§ 637 Abs. 1, 636 Abs. 1 RVO hat ein Arbeitnehmer gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen dann keinen Anspruch auf Ersatz des bei einem Arbeitsunfall entstandenen Personenschadens, wenn der schädigende Arbeitnehmer den Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht und dabei nicht vorsätzlich gehandelt hat. Der durch die genannten Vorschriften angeordnete Haftungsausschluß zwischen "Betriebsangehörigen" umfaßt auch den Schmerzensgeldanspruch des geschädigten Arbeitnehmers (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO; vgl. zur Verfassungsmäßigkeit dieses Ausschlusses BVerfGE 34, 118 ff. [136 f.] = AP Nr. 6 zu § 636 RVO [besonders zu C III der Gründe]) und gilt nicht nur zwischen Arbeitnehmern desselben Betriebes, sondern auch dann, wenn Geschädigter und Schädiger Arbeitnehmer verschiedener Betriebe, beide aber in demselben Betrieb tätig sind und der betriebsfremde Arbeitnehmer in den Betrieb, in dem er vorübergehend arbeitet, "eingegliedert" ist (BAG 25, 514 [516, 517] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 637 RVO [zu 2 der Gründe] - jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen; vgl. ferner Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 16. Aufl., Kapitel 31 Rdz. 106 (S. 1339 f.); Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 11.



Aufl., Text Ziff. 1540). Ein Arbeitnehmer ist in diesem Sinne in einen anderen Betrieb eingegliedert, wenn er bei der Herbeiführung des Arbeitsunfalls eine Tätigkeit ausgeführt hat, die dazu bestimmt war, die Zwecke des fremden Betriebes zu fördern (BAG 25, 514 [518] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 3 der Gründe]; BGH VersR 1958, 128 [129, zu I 2 a der Gründe] und VersR 1962, 540 f. [zu I der Gründe]), und wenn der fremde Unternehmer ihm gegenüber weisungsberechtigt und zur Fürsorge verpflichtet war (BAG 25, 514 [518] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 637 RVO [zu 2 der Gründe]; BGH VersR 1958, 128 [129, zu I 2 a der Gründe]; 1959, 827 [828]; 1960, 426 [427 zu I der Gründe]). Für die Beantwortung der Frage, ob eine Eingliederung dieser besonderen Art vor-
gelegen hat, kommt es nicht auf rechtliche Erwägungen, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Falles an (BAG 25, 514 [518] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 2 der Gründe]; BGH VersR 1958, 376 [377, zu 2 b der Gründe]; BGH NJW 1966, 452 [453]).

2. Bei der Prüfung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall sind die Gerichte an die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers darüber, ob ein Unfall als Arbeitsunfall gilt, gebunden (§ 638 Abs. 1 RVO). Im vor-
liegenden Fall hat die W landwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft in M als der zuständige Sozial-
versicherungsträger den Unfall des Klägers vom 7. November 1974 als Arbeitsunfall anerkannt. Unstreitig ist zwischen den Parteien weiter, daß der Beklagte den Unfall des Klägers nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig herbeigeführt hat. Die danach allein streitige Rechtsfrage, ob Kläger und Be-
klagter im Zeitpunkt des Unfalls im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO "in demselben Betrieb tätig" waren und der Beklagte als betriebsfremder Arbeitnehmer in den Betrieb des Land-
wirts G S "eingegliedert" war, hat das Landes-
arbeitsgericht ohne revisiblen Rechtsfehler bejaht.

II. 1. In tatsächlicher Hinsicht hat das Landesarbeitsge-
richt festgestellt, der Landwirt G S habe das



Abernten der Maisstauden und das Schroten der Maiskolben dem Lohnunternehmer D übertragen; dieser habe seinerseits die dazu erforderlichen Geräte, Mähdrescher und Maisschroter, zur Verfügung gestellt, diese teils selbst, teils mit eigenen Arbeitnehmern bedient und dafür eine nach der Größe der abgeernteten Fläche bemessene Vergütung erhalten. Weiter hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die abgeernteten Maiskolben seien mit Fahrzeugen des Landwirts G S vom Feld auf den Hof befördert und dem Kläger sei die Aufgabe zugewiesen worden, den Mais anschließend vom Hänger in den Schroter zu schaufeln. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, der Beklagte habe den Maisschroter bedient und daneben noch beim Abladen des Mais geholfen sowie - wenigstens gelegentlich - einen Trecker fahren sollen. Diese Feststellungen hat die Revision nicht mit Verfahrensrügen im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO angegriffen, sie sind daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. In rechtlicher Hinsicht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, alle mit der Ernte zusammenhängenden Arbeiten - das Abernten der Maiskolben auf dem Feld, deren Transport zum Hof, das Entladen der Hänger in den Maisschroter und das Schroten der Maiskolben - hätten einen einheitlichen Arbeitsvorgang dargestellt, wobei die einzelnen Teilvorgänge voneinander abhängig und insgesamt darauf ausgerichtet gewesen seien, den Mais zu ernten und zu schroten. Alle bei der Maisernte beschäftigten Arbeitskräfte hätten in einem einheitlichen Arbeitsprozeß gestanden, bei dem die einzelnen Arbeiten ineinander übergegriffen und sich gegenseitig ergänzt hätten. Damit seien der Kläger und der Beklagte in denselben Betrieb eingegliedert gewesen, wobei dahinstehen könne, ob der Kläger in den Betrieb des Lohnunternehmers D oder ob dieser und der Beklagte in den Betrieb des Landwirts G S eingegliedert gewesen seien; denn in beiden Fällen müsse die Gebundenheit des Schädigers wie des Geschädigten an die Weisungen eines Arbeitgebers bejaht werden. Gehe man davon aus, daß die Maisernte insgesamt eine Tätigkeit im Rahmen des Betriebes des



- 7 -

Landwirts G S gewesen sei, so sei dieser nicht nur dem Kläger als seinem Arbeitnehmer gegenüber weisungsberechtigt gewesen, sondern auch gegenüber dem Lohnunternehmer D und dessen Arbeitnehmern. G S habe - nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht - dem Lohnunternehmer D für die Ernte des Mais nähere Anweisungen geben und auch bestimmen können, ob und in welchem Umfang der geerntete Mais geschrotet werden solle.

3. Die vom Landesarbeitsgericht in seine Überlegungen einbezogene Alternative, der Lohnunternehmer D sei zusammen mit seinen Arbeitnehmern in den Betrieb des Landwirts G S eingegliedert gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Die Rechtsbeziehungen zwischen D und G S kennzeichnen sich als solche zwischen Unternehmer und Besteller auf der Grundlage eines Werkvertrages (§ 631 BGB). Zwar hat der Besteller gegenüber den Unternehmer gewisse Anweisungsrechte für die Ausgestaltung und Ausführung der Leistung (vgl. BAG 25, 514 [521] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 5 a der Gründe]; BGH VersR 1958, 128 [129, zu I 2 a der Gründe]; 1959, 827 [828]; 1964, 267 [268, zu C I 1 b der Gründe]; Palandt-Thomas, BGB, 37. Aufl., Einf. 1 vor § 631; § 645 Anm. 3 b cc), diese Rechte unterscheiden sich aber von dem Weisungsrecht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Weiter ist auch eine Eingliederung des Beklagten in den landwirtschaftlichen Betrieb insoweit abzulehnen, wie der Beklagte den Maisschroter bedient hat; denn insoweit hat er eine Verpflichtung D gegenüber G S erfüllt (§ 278 BGB). Dagegen hat eine Eingliederung des Beklagten im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO vorgelegen, soweit er neben der Bedienung des Maisschroters noch andere Arbeiten verrichtet hat und - nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts - auch verrichten sollte, nämlich Mithilfe beim Abladen der Maiskolben und Versetzen des Treckers beim Anliefern einer neuen Fuhre. Im einzelnen gilt folgendes:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. a) Der Transport der abgeernteten Maiskolben vom Feld auf den Hof war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Angelegenheit des Landwirts G S . Zum Transport ist auch das Weiterfahren des geleerten Hängers zu rechnen, soweit es geschah, um Platz für den nächsten Hänger zu schaffen. Mit dem Vorziehen des Treckers hat der Beklagte daher eine Tätigkeit ausgeführt, die den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes diene, mithin eine "betriebliche Tätigkeit" im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO.

b) Bei Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeit war der Landwirt G S als Arbeitgeber des durch den Unfall geschädigten Klägers dem an sich betriebsfremden Beklagten gegenüber auch weisungsberechtigt. Zwar hatten G S und D insoweit keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, die Weisungsberechtigung des Landwirts ergibt sich aber aus den tatsächlichen Umständen des Falles, besonders daraus, daß der Beklagte neben der Bedienung der Schrotanlage auch einen dem Landwirt gehörenden Trecker fahren sollte. Die Beteiligten haben außerdem durch ihr ganzes Verhalten gezeigt, daß sie von einer derartigen Weisungsbefugnis ausgingen und diese anerkennen wollten. So hat der Beklagte den Trecker weitergesetzt, als G S jun. mit einer neuen Fuhre Maiskolben vom Feld kam und ihm zu verstehen gab, er möge mit dem inzwischen abgeladenen Hänger vorrücken und Platz für die nächste Fuhre machen. Weiter ergibt sich aus der Aussage des Lohnunternehmers D , daß seine Arbeitnehmer neben der Bedienung des Schroters üblicherweise auch mit den hiermit zusammenhängenden Arbeiten befaßt werden, wie zum Beispiel dem Abholen der beladenen Wagen vom Feld, ihrem Entladen und dem Anfahren der Wagen an die Schrotmaschine. Insoweit besteht nach der Wertung des Zeugen eine Weisungsbefugnis des auftragerteilenden Landwirts auch gegenüber den Arbeitnehmern des Lohnunternehmers. Der Landwirt G S jun. hat zwar ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den Leuten des Lohnunternehmers bezweifelt,



aber bestätigt, es sei üblicherweise so und auch im vorliegenden Fall so gewesen, daß der Angestellte des Lohnunternehmers Arbeiten im Zusammenhang mit der Bedienung des Schroters mitverrichtet habe, wie zum Beispiel Abfahren des Getreides vom Feld und Vor- und Abfahren der Wagen.

c) War G S nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles berechtigt, den Beklagten zur Erledigung der fraglichen, den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar dienenden Arbeiten anzuweisen, war er ihm gegenüber im Rahmen des § 618 Abs. 1 BGB auch zu Schutzmaßnahmen und damit zur Fürsorge verpflichtet; denn die Befugnis des Arbeitgebers, einen Arbeitnehmer anzuweisen, wann und wie er eine bestimmte Arbeit auszuführen habe, löst für den Arbeitgeber gleichzeitig die Verpflichtung aus, dem Arbeitnehmer die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Fürsorge zu gewähren (vgl. BAG 25, 514 [522] = AP Nr. 7 zu § 637 RVO [zu II 5 e der Gründe] m.w.Nachweisen).

gez.: Dr. Stumpf

Richter Dr. Dieterich Dr. Gehring
ist wegen Urlaubs orts-
abwesend und dadurch
an der Unterschrift
verhindert

Dr. Stumpf

Röglin

Dr. Bermel

